

# RS Vwgh 1998/8/5 97/21/0882

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19;

AVG §37;

AVG §48;

VStG §24;

## Rechtssatz

Wird der Beschuldigte rechtzeitig durch eine Note des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten davon in Kenntnis gesetzt, daß die Ladung zweier von ihm genannter Zeugen (hier im Ausland) nicht zugestellt werden konnte, weil die "Adresse unvollständig" bzw die "Partei verzogen" war und erstattet er keine präzisieren bzw aktuelleren Adressenangaben, so verletzt er damit seine Mitwirkungspflicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997210882.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)